

# GR\_GERICHTE ZK1 2022 16 vom 18. Februar 2022

GR Gerichte, 2022-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2022\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_16)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2022 16 du 18 février 2022

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2022 16 del 18 febbraio 2022

## Regeste

Erlass von Verfahrenskosten | Übrige Fälle und Geschäfte

## Erwägungen

### E. 20

106 vor Kantonsgericht auferlegten Verfahrenskosten, also einen Erlass derselben (act. A.1). 1.2. Für die Beurteilung der Gesuche um Kostenerlass ist gemäss neuer Praxis dasjenige Gericht zuständig, welche über die Verfahrenskosten entschieden hat. Innerhalb des Kantonsgerichts ist die Kammer zuständig, die den Hauptentscheid getroffen hat, weshalb vorliegend die I. Zivilkammer über das Gesuch zu befinden hat. Da im vorliegenden Fall ein Streitwert von CHF 5'000.00 nicht überschritten wird, ergeht der Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. a Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100] in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 EGzZGB). Nachdem das Gesuch – wie nachfolgend aufgezeigt wird – offensichtlich unbegründet ist, käme ohnehin die einzelrichterliche Kompetenz von Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) zur Anwendung. 2.1. Gemäss Art. 112 Abs. 1 ZPO können Gerichtskosten gestundet oder erlassen werden. Der Kostenerlass führt zum endgültigen Untergang der Forderung

3 / 5 und diese kann damit auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn eine Partei in der Folgezeit in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen würde (vgl. KGer GR SK2 21 78 v. 29.10.2021 E. 1.2). Ein Erlass der Gerichtskosten ist deshalb nur bei dauernder Mittellosigkeit zulässig (David Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 5 zu Art. 112 ZPO; Viktor Rüegg/Michael Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 1 zu Art. 112 ZPO; Adrian Urwyler/Myriam Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKEKommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 4 zu Art. 112 ZPO). Davon ist nur mit grosser Zurückhaltung auszugehen. Zu prüfen ist, ob voraussichtlich die Gerichtskosten während der zehnjährigen Verjährungsfrist nicht beglichen werden können. Es sind somit auch Einkünfte und Vermögenswerte zu berücksichtigen, die erst innerhalb der nächsten zehn Jahre verfügbar werden oder kapitalisiert werden können. Wenn die Mittellosigkeit durch eigene Anstrengungen voraussichtlich beseitigt werden kann, kommt kein Erlass in Betracht. Eine kürzer andauernde Mittellosigkeit kann eine Stundung rechtfertigen (Jenny, a.a.O., N 5 zu Art. 112 ZPO). Möglich ist auch die Bewilligung von Teil- oder Ratenzahlungen (Rüegg/Rüegg, a.a.O., N 1 zu Art. 112 ZPO; Urwyler/Grütter, a.a.O., N 3 zu Art. 112 ZPO). Das Gesetz gewährt keinen Anspruch auf Stundung oder Erlass (BGer 5D\_191/2015 v. 22.1.2016 E. 4.3.2; Jenny, a.a.O., N 2 zu Art. 112 ZPO; Martin H. Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.],

Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Art. 1-149 ZPO, Bern 2012, N 2 zu Art. 112 ZPO). Auch im Fall einer dauerhaft mittellosen Gesuchstellerin bleibt es damit dem Ermessen des zuständigen Gerichts (oder der zuständigen Behörde) anheimgestellt, ob es einem Gesuch um Erlass von Gerichtskosten ganz oder teilweise Folge leistet (BGer 5D\_191/2015 v. 22.1.2016 E. 4.3.2). 2.2. Festzuhalten ist daher, dass ein Erlassgesuch nicht mit einer erneuten Beurteilung der Überbindung von Verfahrenskosten gleichzusetzen ist. Es dient auch nicht dazu, ein nicht gestelltes (bzw. versäumtes) oder abgewiesenes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, welches engere Voraussetzungen als den Erlass und oder Stundung von Verfahrenskosten kennt, nachzuholen bzw. zu wiederholen. Namentlich rechtfertigt sich kein nachträglicher Erlass, wenn ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen wurde (Jenny, a.a.O., N 2 zu Art. 112 ZPO; Urwyler/Grütter, a.a.O., N 4 zu Art. 112 ZPO).

4 / 5 3.1. Die Gesuchstellerin belegt zwar, dass sie zurzeit über ein sehr geringes Einkommen und geringe finanzielle Mittel verfügt (act. B.2; B.3; B.5), im Januar 2022 arbeitsunfähig war (act. B.1; B.4) und bis Ende Februar 2022 wirtschaftliche Sozialhilfe erhält (act. B.6). Damit bestehen jedoch keine Hinweise auf eine voraussichtlich dauernde, für die nächsten zehn Jahre bestehende Mittellosigkeit. Entsprechende Ausführungen macht die Gesuchstellerin denn auch nicht. Es ist folglich nicht nachgewiesen, dass die Gesuchstellerin nicht in der Lage ist, mittelfristig ein Einkommen zu generieren. Dies gilt umso weniger, als die Gesuchstellerin über ein bei der ETH abgeschlossenes Studium verfügt. Wie auch die Finanzverwaltung in ihrer Stellungnahme vom 7. Februar 2022 festgehalten hat (act. A.2), lassen Ausbildung und Alter der Gesuchstellerin darauf hoffen, dass sich die finanzielle Situation wieder verbessern kann. Somit sind die Voraussetzungen für eine Gutheissung des Gesuches zum Vornherein nicht erfüllt. 3.2. Nur am Rande sei erwähnt, dass im Verfahren ZK1 20 106 bereits geprüft worden war, ob in Anwendung von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB gestützt auf besondere Umstände auf Verfahrenskosten hätte verzichtet werden können. Die dafür notwendigen Unterlagen wurden indessen – obwohl der Rechtsvertreter die allfällige Einreichung angekündigt hatte – nicht eingereicht. Wie erwähnt, dient das Verfahren um Erlass von Verfahrenskosten nun nicht mehr dazu, entsprechende Versäumnisse nachzuholen. 4. Somit ist das Erlassgesuch abzuweisen. Der Gesuchstellerin ist es unbenommen, sich mit einem Stundungs- oder Ratenzahlungsgesuch an die Finanzverwaltung Graubünden zu wenden. 5. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

5 / 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.